

BTV-8: Verbringungsregelungen nach VO (EG) Nr. 1266/2007

gelb = geändert gegenüber letzter Version

Verbringungsbeschränkungen **Stand 18.09.2009**

Zone	Regelung für welche Tiere	vorgesehene Regelung
innerhalb Sperrzone (gleicher Serotyp vorhanden)	alle	keine klinischen Anzeichen am Tage des Transportes (Art. 7 (1)) in Deutschland umgesetzt durch Tierschutz-Transport-VO
Sperrzone → Kontrollzone (Norwegen und Ungarn; welche Landesteile zur Kontrollzone gehören ist der Tabelle „Liste der von BT betroffenen in den MS“ zu entnehmen)	Zucht- und Nutztiere	nach Art. 7 (2) a in Verbindung mit den Bedingungen des Anhangs III (siehe S. 3 A) oder nach Art. 7 (2) b Genehmigung des Empfänger-MS gemäß bilateral verhandelten Bedingungen (gibt es zurzeit nicht)
	Schlachttiere zur sofortigen Schlachtung	keine klinischen Anzeichen am Tage des Transportes (Art. 7 (2) c)
Sperrzone → Gebiete mit geringem Risiko (Impfgebiet ohne Viruszirkulation) Portugal, Region Norditaliens	Zucht- und Nutztiere	Nach Art. 7 (2a) a in Verbindung mit den Bedingungen des Anhangs III oder nach Art. 7 (2a) b Genehmigung des Empfänger-MS gemäß bilateral verhandelten Bedingungen (gibt es zurzeit nicht)
	Schlachttiere zur sofortigen Schlachtung	keine klinischen Anzeichen am Tage des Transportes (Art. 7 (2a) c)
Sperrzone → freie Zone nach Italien (Beachten Sie: ergänzende Gesundheitsbescheinigung ausfüllen) nach Finnland, Irland, Italien, Norwegen, Polen, Rumänien, Slowenien, Schweden nach Griechenland	nicht tragende Zucht- und Nutztiere	nach Art. 8 (1) a i. V. m. den Bedingungen des Anh. III (siehe S. 3 A) oder bilaterale Bedingungen nach Art. 8 (1) b (siehe Italien), Fahrzeugbehandlung mit Insektiziden/ Fahrzeuge gereinigt und desinfiziert, bei Rast Gnitzenschutz
	Kälber < 90 Tage alt	nach Art. 8 (1) b bilaterale Bedingungen (DE – IT – Memorandum): a) stammen von gegen BT geimpften Muttertieren oder b) sind natürlich immunisierte Kälber, die mit positivem serologischen Ergebnis untersucht wurden.
	<u>nicht immune</u> Zucht- und Nutztiere (weder geimpft noch Feldvirusinfektion)	Es gelten die Sonderbedingungen nach Art. 9a (siehe S. 3 B) ! Diese Bedingungen sind in Deutschland nicht erfüllbar ! (D. h. in diese Staaten dürfen ausschließlich immune Tiere verbracht werden!)
	tragende Tiere tragende Tiere, die nach der Besamung geimpft wurden	Nach Anhang III, Kap. A siehe S. 4 nach Art. 8 (1) b i. V. m. Anh. III; es gelten die gleichen Bedingungen (geforderte Mindestzeiten, Untersuchungen) wie oben für tragende Tiere, außer dass die Impfung auch nach der KB oder Paarung stattgefunden hat

Zone	Regelung für welche Tiere	vorgesehene Regelung
Sperrzone → freie Zone	Schlachttiere zur sofortigen Schlachtung	letzte 30 d kein BT-Fall im Betrieb, direkter Transport unter Aufsicht der zust. Behörde, Schlachtung innerhalb von 24 h nach Ankunft dort, 48 h vor Beladung Info an zust. Beh. des Zielortes (Art. 8 (4)), Fahrzeugbehandlung mit Insektiziden/ Repellentien, Fahrzeuge gereinigt und desinfiziert, bei Rast Gnitzenschutz (Art. 9), ggf. Kanalisierung auf bestimmte Schlachthöfe (Art. 8 (5)), siehe Italien im BT-Net unter http://www.eubtnet.izs.it/btnet/
Durchfuhr durch Sperrzone (in vektoraktiver Zeit) (vektorfremde Zeit)	Alle alle	Nach Art. 9 Fahrzeugbehandlung mit Insektiziden/ Repellentien, Fahrzeuge gereinigt und desinfiziert, bei mehr als eintägiger Rast Gnitzenschutz und Unterbringung in Vektor geschütztem Betrieb (derzeit nicht erfüllbar) ohne Auflagen, wenn <ul style="list-style-type: none"> • im Durchfuhrgebiet vektorfreie Zeit, • es sich um Gebiete mit geringem Risiko handelt oder • ausschließlich geimpfte Tiere transportiert werden.

Hinweis: Beachten Sie beim innergemeinschaftlichen Verbringen und bei der Ausfuhr die erforderlichen Zusatzbescheinigungen nach Artikel 7-9 und Anhang III.

A) Bedingungen des Anhangs III:

Generell Schutz vor Vektorangriffen während des Transportes zum Zielort. Zusätzlich ist mind. eine der ff. Bedingungen einzuhalten*:

1. 60 Tage vor Transport Haltung in saisonal BT-freier Zone während saisonal vektorfreier Zeit und negativer Erregernachweistest höchstens 7 Tage vor Transport (in Deutschland nicht anwendbar da keine BT-freie Zone/ vektorfreie Zeit)
2. Gnitzenschutz durch Behandlung und Haltung im vektorgeschützten Betrieb mind. 60 Tage vor Transport (in Deutschland zurzeit nicht anwendbar, da keine „vektorgeschützten Betriebe“)
3. Gnitzenschutz durch Behandlung und Haltung im vektorgeschützten Betrieb mind. 28 Tage, negativer serologischer Test (frühestens am 28. Tag)* (in Deutschland zurzeit nicht anwendbar, da keine „vektorgeschützten Betriebe“)
4. Gnitzenschutz durch Behandlung und Haltung im vektorgeschützten Betrieb mind. 14 Tage, negativer Erregernachweistest (frühestens am 14. Tag)* (in Deutschland zurzeit nicht anwendbar, da keine „vektorgeschützten Betriebe“)
5. Tiere aus Impfbestand gegen vorliegende(n) Serotyp(en) geimpft:
 - a) mehr als 60 Tage vor Transport oder
 - b) geimpft (Zeitraum vor Transport nach Herstellerangabe für Immunschutz) und mind. 14 Tage nach Immunschutz neg. Erregernachweistest oder
 - c) mehrfach geimpft mit inaktivierter Vakzine oder
 - d) 60 Tage oder seit Geburt Aufenthalt in vektorfreier Periode und Impfung mit inakt. Vakzine (Zeitraum vor Transport nach Herstellerangabe für Immunschutz) (in Deutschland nicht anwendbar da keine BT-freie Zone/ vektorfreie Zeit)
6. natürlich immunisierte Tiere (in Gebieten, in denen nur ein Serotyp vorliegt):
 - a) 2 x serologisch positiv getestete Tiere (erster Test muss mind. 60 Tage, max. 360 Tage vor Transport und zweiter Test innerhalb 7 Tage vor Verbringen durchgeführt worden sein) oder
 - b) serologisch positiv getestete Tiere (Test mind. 30 Tage vor Transport), Erregernachweis negativ max. 7 Tage vor Transport
7. natürlich immunisierte Tiere (in Gebieten mit mehreren Serotypen:) (in Deutschland zur Zeit nicht anwendbar)
 - a) 2 x serologisch positiv getestete Tiere (erster Test muss mind. 60 Tage, max. 360 Tage vor Transport und zweiter Test innerhalb 7 Tage vor Verbringen durchgeführt worden sein) oder
 - b) 30 Tage vor Transport, dann neg. Erregernachweis max. 7 Tage vor Transport erforderlich

B) Sonderbedingungen nach Art. 9a gültig bis Ende 2009 (Diese Bedingungen sind in Deutschland nicht erfüllbar!)

Abweichend von Art. 8 (1) a i. V. mit Anh. III können Mitgliedstaaten Zusatzbedingungen **für nicht immune** Zucht- und Nutztiere fordern:

- a) diese Tiere müssen jünger als 90 Tage sein;
- b) sie müssen von Geburt an in einer vektorgeschützten Unterbringung gehalten worden sein und
- c) die in Anhang III Abschnitt A Nummern 1, 3 und 4 genannten Tests müssen an Proben durchgeführt worden sein, die nicht früher als sieben Tage vor der Verbringung entnommen wurden.

* die Nachweise über die Behandlung und die Untersuchungsbefunde sind mitzuführen

Tragende Tiere können nur noch unter folgenden Bedingungen aus der Sperrzone verbracht werden: Anhang III Kap. A

Entweder:

Vor der Besamung (KB) oder Paarung müssen die Tiere eine der folgenden Optionen erfüllen:

Option	Anwendbarkeit
Grundimmunisierung, vollständiger Impfschutz mindestens 60 Tage vor KB oder Paarung (Anhang III, A, Nr. 5a), innerhalb 7 Tage vor Verbringen PCR-negatives Ergebnis	
Grundimmunisierung, vollständiger Impfschutz vor KB oder Paarung, mindestens 14 Tage später aber innerhalb 7 Tage vor Verbringen PCR-negatives Ergebnis (Anh. III, A, Nr. 5b)	ca. 6 Wochen nach der ersten Impfung von Rindern anwendbar
Grundimmunisierung, Wiederholungsimpfung im vom Hersteller vorgegebenen Zeitraum (Anhang III, A, Nr. 5c), innerhalb 7 Tage vor Verbringen PCR-negatives Ergebnis	erst im Jahr 2009
Keine Impfung, serologisch positives Ergebnis mind. 60 bis max. 360 Tage vor KB oder Paarung (Anhang III, A, Nr. 6a)	bis zur Impfung anwendbar
Keine Impfung, serologisch positives Ergebnis mind. 30 Tage vor KB oder Paarung, PCR-negatives Ergebnis frühestens 7 Tage vor KB oder Paarung (Anhang III, A, Nr. 6b)	bis zur Impfung anwendbar

Die weiterhin im Anhang III, A, Nr. 5 d aufgeführte Option (60 Tage oder seit der Geburt in Vektor freier Zeit gehalten, dann Grundimmunisierung, vollständiger Impfschutz) ist in Deutschland nicht anwendbar, da keine Vektor freie Zeit ausgerufen wurde.

Die Option nach Anhang III, A, Nr. 7 ist in Deutschland nicht anwendbar, da sich diese Option auf Regionen mit mehreren BT Serotypen bezieht.

oder:

Gnitzenschutz durch Behandlung und Haltung im vektorgeschützten Betrieb mind. 28 Tage, serologisch negatives Ergebnis mindestens 28 Tage nach Beginn des Gnitzenschutzes und frühestens 7 Tage vor der Verbringung (Anhang III, A Nr. 3) Gnitzenschutz bis zur Verbringung	in Deutschland zurzeit nicht anwendbar, da es keine „vektorgeschützten Betriebe“ gibt
---	---

Ausfuhr von Tieren in ein Drittland ohne besondere Gesundheitsgarantien hinsichtlich Blauzungenkrankheit (z. B. Mastrinder in den Libanon):

Es gelten die Bedingungen des durch die VO (EG) 708/2008 eingeführten Art. 8 (5a) der VO (EG) 1266/2007:

- letzte 30 d kein BT-Fall im Betrieb
- direkter Transport unter Aufsicht der zust. Behörde zur GKS, Ruhepause nur in gleicher Sperrzone (Art. 8 (5a),
- Fahrzeugbehandlung mit Insektiziden/ Repellentien, bei Rast (nur in gleicher Sperrzone erlaubt) Gnitzenschutz (Art. 9)

Zusatzbescheinigungen zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Rindern

Blauzungenkrankheit Ausnahme vom Verbringungsverbot (BT):

-BT-1: Die Tiere erfüllen die Bestimmungen von Artikel 7 (1) oder 7 (2)(a) oder 7 (2)(b) oder 7 (2)(c) oder 7(2a)(a) oder 7(2a)(b) oder 7(2a)(c) , (Zutreffendes ist anzugeben) der Verordnung (EG) Nr.1266/2007.

-BT-2: Die Tiere / das Sperma / die Eizellen / Embryonen (1); (Zutreffendes ist anzugeben) erfüllen die Bestimmungen von Artikel 8 (1)(a) oder Artikel 8 (1) (b) oder Artikel 8 (4) oder Artikel 8(5a) (Zutreffendes ist anzugeben) der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.

- BT-3: Behandlung mit Insektizid/Abwehrmittel gegen Insekten (Name des Produkts einfügen) am (Datum einfügen) um (Uhrzeit einfügen) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.

- BTA1: Das Tier/die Tiere wurde(n) während des am (Datum einsetzen) beginnenden saisonal vektorfreien Zeitraums von der Geburt an oder mindestens 60 Tage lang bis zur Versendung in einer saisonal von der Blauzungenkrankheit freien Zone gehalten und gegebenenfalls (gegebenenfalls angeben) daraufhin mit negativem Ergebnis gemäß Anhang III Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 einem Erreger-Identifizierungstest gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere an Proben unterzogen, die binnen sieben Tagen vor der Versendung genommen wurden.

- BTA2: Tier(e) erfüllt/erfüllen die Bestimmungen von Anhang III Teil A Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007

- BTA3: Tier(e) erfüllt/erfüllen die Bestimmungen von Anhang III Teil A Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007

- BTA4: Tier(e) erfüllt/erfüllen die Bestimmungen von Anhang III Teil A Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007

- BTA5: Tier(e) geimpft gegen Serotyp(en) der Blauzungenkrankheit (Serotyp(en) einfügen) mit (Bezeichnung des Impfstoffs einfügen) mit inaktiviertem/ modifiziertem Lebend impfstoff (Zutreffendes angeben) gemäß Anhang III Teil A Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.

- BTA6: Tier(e) wurde(n) einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere zum Nachweis von Antikörpern gegen den Virusserotyp (Serotyp(en) einfügen) der Blauzungenkrankheit gemäß den Bestimmungen von Anhang III Teil A Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007. unterzogen.

- BTA7: Tier(e) wurde(n) einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere zum Nachweis von Antikörpern gegen den Virusserotyp (Serotyp(en) einfügen) der Blauzungenkrankheit gemäß den Bestimmungen von Anhang III Teil A Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007. unterzogen.

- BTA8: „Nicht trächtige(s) Tier(e)“ oder „Möglicherweise trächtige(s) Tier(e) gemäß der/den Bedingung(en) (gemäß den Nummern 5 , 6 und 7 vor Besamung oder Paarung oder gemäß Nummer 3 ; Zutreffendes angeben).“

- **BT-1:** muss beim Verbringen innerhalb der Sperrzone bzw. in eine Kontrollzone oder **ein Gebiet mit geringem Risiko** ausgewählt werden
- **BT-2:** muss beim Verbringen in freie Gebiete ausgewählt werden
- **BT-3:** muss zusätzlich beim Verbringen in freie Gebiete, Gebiete mit geringem Risiko oder in die Kontrollzone ausgewählt werden, mit Angabe Insektizid und Datum der Behandlung
- **BTA1-8:** **zusätzlich bei BT-1** (Verbringen in Kontrollzone bzw. Gebiete mit geringem Risiko) und **BT-2** (Verbringen in freie Gebiete) auszuwählen:
 - **BTA1, BTA2, BTA3 und BTA4:** in Deutschland zurzeit nicht möglich, da eine Unterbringung in „vektorgeschützten Betrieben“ nicht möglich ist
 - **BTA5:** geimpfte Tiere mit Angabe Impfstoff
 - **BTA6:** natürlich immunisierte Tiere (AK positiv zwischen 60 und 360 Tagen und innerhalb 7 Tage oder AK positiv vor mind. 30 Tagen und innerhalb 7 Tage PCR negativ)
 - **BTA7:** nicht für Deutschland, da hier nur ein Serotyp
 - **BTA8:** entweder Angabe nicht trächtiges Tier oder Auswahl der entsprechenden Bedingung für tragende Tiere nach der Beschreibung auf S. 4

Ausfuhr von Tieren in ein Drittland ohne besondere Gesundheitsgarantien hinsichtlich Blauzungenkrankheit (z. B. Mastrinder in den Libanon):

Es gelten die Bedingungen des durch die VO (EG) 708/2008 eingeführten Art. 8 (5a) der VO (EG) 1266/2007:

- letzte 30 d kein BT-Fall im Betrieb
- direkter Transport unter Aufsicht der zust. Behörde zur GKS, Ruhepause nur in gleicher Sperrzone (Art. 8 (5a),
- Fahrzeugbehandlung mit Insektiziden/ Repellentien, bei Rast (nur in gleicher Sperrzone erlaubt) Gnitzenschutz (Art. 9)